S 4 AS 364/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 364/20
Datum	04.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 147/21
Datum	12.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Eintritt einer Sanktion.

Der 1999 geborene KlÃ¤ger lebt zusammen mit seiner Mutter und drei jÃ¼ngeren Geschwistern. Die Familie bezieht vom Beklagten laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch/Zweites Buch â SGB II -. Im hier streitbefangenen Zeitraum wurden ihnen mit Bescheid vom 5.6.2019 fÃ¼r die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2019 vorlÃ¤ufig Leistungen gewÃ¤hrt.Â

Der KlÃ¤ger stand wÃ¤hrend des Leistungsbezuges in hÃ¤ufigem Kontakt mit dem Beklagten. Er hatte den Hauptschulabschluss gemacht, jedoch keine weitere Berufsausbildung begonnen. Bereits in der Zeit vom 22.10.2018 bis 11.3.2019

absolvierte der KlÃ¤ger auf Vermittlung und Kosten des Beklagten eine CoachingmaÃnahme â€MSCâ€ (modulares systemisches Coaching) bei dem TrÃ¤ger â€C.â€. Ausweislich der MaÃnahmebeschreibung waren die Ã¼bergeordneten Ziele die HeranfÃ¼hrung an den Arbeitsmarkt sowie Beratung und StÃ¤rkung der jeweiligen Lebenslage des Betroffenen. Aus den Beratungsvermerken der Beklagten geht hervor, dass sich bereits damals die Einhaltung von Terminen durch den KlÃ¤ger problematisch gestaltete. Ferner geht daraus hervor, dass sein familiÃ¤res Umfeld schwierig war und teilweise auch Familienhilfe in Anspruch genommen wurde. Der TrÃ¤ger â€C.â€ erstellte Ã¼ber den KlÃ¤ger einen Abschlussbericht vom 15.3.2019 (Bl. 4 ff. der Verwaltungsakte).

In der Zeit vom 2.5. bis 5.7.2019 nahm der KlÃ¤ger auf der Basis der Eingliederungsvereinbarung vom 8.5.2019 an der MaÃnahme â€LoLA XIIâ€ (= Lokales Netzwerk Lernen und Arbeiten), eine MaÃnahme des MaÃnahmetrÃ¤gers D. A-Stadt gGmbH zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach Â§ 45 SGB III teil. Ausweislich der Eingliederungsvereinbarung war Bildungsziel die Aktivierung von Bewerber*innen U 25 zur Ãberwindung von Vermittlungshemmnissen mit einem Lotsen fÃ¼r individuellen pÃ¤dagogischen FÃ¶rderbedarf. Zielgruppe dieses Angebotes waren Teilnehmer*innen U 25, die wegen vielfÃ¤ltiger VermittlungseinschrÃ¤nkungen an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt herangefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen und einen hohen sozialpÃ¤dagogischen UnterstÃ¼tzungsbedarf haben. Die Dauer der MaÃnahmen war mit â€individuell bis max. 11,5 Monateâ€ angegeben. Die Anzahl der Wochenstunden betrugen 30 und verteilten sich auf tÃ¤gliche Unterrichtszeiten von ca. 9 bis 15:00 Uhr.

Ab 16.7.2019 nahm der KlÃ¤ger basierend auf der Eingliederungsvereinbarung vom 23.7.2019, an der Fortsetzungs-MaÃnahme â€LoLA XIIIâ€ teil. LoLA XIII verfolgte als Fortsetzung der MaÃnahme LoLA XII das gleiche Bildungsziel, war an dieselbe Zielgruppe gerichtet und fand ebenfalls mit 30 Wochenstunden, verteilt auf tÃ¤gliche Unterrichtszeiten von 9.00 bis 15.00 Uhr, statt. Ausweislich der Beratungsvermerke des Beklagten kam es sowohl wÃ¤hrend der MaÃnahme LoLA XII als auch bei der MaÃnahme LoLA XIII zu Fehlzeiten des KlÃ¤gers. Aus einem Vermerk vom 14.8.2019 geht hervor, dass sich die Anwesenheitszeit des KlÃ¤gers bei der MaÃnahme seit dem letzten InterventionsgesprÃ¤ch deutlich verbessert habe und er den Besuch der Abendschule zur Erreichung des Realschulabschlusses anstrebe. Eine Fortsetzung der MaÃnahme LoLA wurde seitens des Beklagten fÃ¼r notwendig erachtet. Ferner geht aus dem Vermerk hervor, dass vereinbart worden sei, dass der KlÃ¤ger weiter an LoLA teilnehme und abends die Abendschule besuche. Ab 20.8.2019 besuchte der KlÃ¤ger die Abendschule. Der MaÃnahmetrÃ¤ger teilte dem Beklagten dann unter dem 26.8.2019 mit, dass der KlÃ¤ger seit dem Einstufungstest der Abendschule unentschuldigt fehle. Aus dem Vermerk vom 26.8.2019 geht weiter hervor, dass der KlÃ¤ger schriftlich mitgeteilt habe, dass er sich bei der MaÃnahme â€Ã¼berfordertâ€ fÃ¼hle.Â

Der MaÃnahmetrÃ¤ger mahnte den KlÃ¤ger erstmalig mit Schreiben vom 26.8.2019 ab, da dieser bereits seit 16.8.2019 unentschuldigt im Projekt LoLA gefehlt habe. Der KlÃ¤ger nahm auch weiterhin an der MaÃnahme nicht mehr teil, so dass der MaÃnahmetrÃ¤ger unter dem 2.9.2019 eine zweite Abmahnung an

den KlÃ¤ger Ã¼bersandte.Â

Aufgrund fortdauernder unentschuldigter Fehlzeiten, brach der Beklagte die MaÃnahme zum 6.9.2019 ab und hÃ¶rte den KlÃ¤ger zum mÃ¶glichen Eintritt einer Sanktion an.Â

Weder auf die AnhÃ¶rung noch auf die Abmahnungen des MaÃnahmetrÃ¤gers hin erfolgte eine Reaktion des KlÃ¤gers.

Mit Bescheid vom 15.10.2019 stellte der Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 1.11.2019 bis 31.1.2020 eine BeschrÃ¤nkung des Arbeitslosengeldes II auf die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fest. Gleichzeitig hob er den Bewilligungsbescheid vom 5.6.2019 fÃ¼r die Zeit vom 1.11 bis ein 31.12.2019 in HÃ¶he der vorgenannten Minderung auf. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass ein wichtiger Grund fÃ¼r das unentschuldigte Fehlen nicht vorliege. Eine VerkÃ¼rzung des Minderungszeitraums auf 6 Wochen sei nach AbwÃ¤gung der im Fall des KlÃ¤gers vorliegenden UmstÃ¤nde mit den Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und verwies zur BegrÃ¼ndung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts â BVerfG â Â vom 5.11.2019 (1 BvL 7/16).

Im vom KlÃ¤ger angestrengten Eilverfahren (7 AS 157/19 ER) ordnete das Sozialgericht mit Beschluss vom 2.12.2019 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid vom 15.10.2019 an, soweit dieser eine Minderung von mehr als 30 % des maÃgebenden Regelbedarfs festsetzte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.5.2020 hob der Beklagte den Bescheid vom 15.10.2019 insoweit auf, als die verfÃ¼gte Minderung des Arbeitslosengeldes II Ã¼ber dem Betrag von monatlich 101,70 â¬ (30 % des maÃgeblichen Regelbedarfs) hinausgehe. Im Ãbrigen wies er den Widerspruch zurÃ¼ck: Der KlÃ¤ger habe im Zuge des Eilverfahrens mitgeteilt, dass er die MaÃnahme LoLA nicht wieder antreten wolle, da er seit dem 20.8.2019 die Abendschule mit dem Ziel des Erwerbs des Realschulabschlusses besuche. Der KlÃ¤ger sei nach Â§ 2 SGB II verpflichtet, alle MÃ¶glichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der HilfebedÃ¼rftigkeit auszuschÃ¶pfen sowie aktiven EilmaÃnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitzuwirken. GemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II verletzten erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte dann ihre Pflicht, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen eine zumutbare MaÃnahme zur Eingliederung nicht antreten, abbrechen oder Anlass fÃ¼r den Abbruch gegeben hÃ¤tten. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen im Fall des KlÃ¤gers vor, denn er habe durch sein unentschuldigtes Fernbleiben den Anlass zum Abbruch der MaÃnahme gegeben. Ein wichtiger Grund hierfÃ¼r liege nicht vor. Der Besuch der Abendrealschule stelle keinen wichtigen Grund dar, da eine Abendschule darauf ausgerichtet sei, dass die SchÃ¼ler tagsÃ¼ber einer BeschÃ¤ftigung nachgingen und abends die Schule besuchten. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 sei die Sanktion auf 30 % des maÃgebenden Regelbedarfs zu reduzieren. Es komme vorliegend â angesichts der GesamtumstÃ¤nde â weder eine VerkÃ¼rzung des

Minderungszeitraums noch ein vollstÃ¤ndiges Absehen von der Minderung aufgrund einer auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte â wie vom BVerfG auch fÃ¼r Minderungen bis 30 % vorgegeben in Betracht. Der KlÃ¤ger habe sich weder einsichtig gezeigt, noch bestehe bei ihm Bereitschaft, seiner Verpflichtung fÃ¼r die Zukunft nachzukommen. Anhaltspunkte fÃ¼r die Annahme einer besonderen HÃ¤rte lÃ¤gen nicht vor.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 24.6.2020 beim Sozialgericht Kassel Klage erhoben. Er verweist auf einen Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 26.11.2020 (L 29 AS 2004/19 BER) und begehrt die Aufhebung der Sanktion. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, dass weder die Gesetzeslage noch der Beklagte dem KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit gegeben habe, seine Mitwirkung nachzuholen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 15.10.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.5.2020 aufzuheben.Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.Â

Das Gericht hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 4.3.2021 den KlÃ¤ger zu den UmstÃ¤nden des Abbruchs der MaÃnahme gehÃ¶rt. Hierzu wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.Â

Der Bescheid vom 15.10.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.5.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.Â

1. Der KlÃ¤ger hat den Tatbestand einer Pflichtverletzung gemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB II erfÃ¼llt.Â

Danach verletzen erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte ihre Pflicht, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare MaÃnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass fÃ¼r den Abbruch gegeben haben.Â

Hier kommen sowohl die Tatbestandsalternativen â eine MaÃnahme

abbrechenâ□□ als auch â□□Anlass fÃ¼r den Abbruch gebenâ□□ in Betracht.Â

Nach Aktenlage nahm der KlÃ¤ger seit 16.7.2019 an der MaÃ□nahme LoLA teil. Es ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, dass er jedenfalls seit 20.8.2019 dort ohne Entschuldigung und Abwesenheitsnachricht fehlte. Trotz Abmahnungen des MaÃ□nahmetrÃ¤gers vom 26.8 und 2.9.2019 Ã¤nderte der KlÃ¤ger sein Verhalten nicht. Er begann ab 20.8.2019 mit dem Besuch der Abendschule und besuchte seitdem die MaÃ□nahme LoLA nicht mehr. Bereits darin kann die ErfÃ¼llung des Tatbestandsmerkmals â□□eine MaÃ□nahme abbrechenâ□□ gesehen werden. Denn ein Ã¼ber zwei Wochen anhaltendes nicht entschuldigtes Fernbleiben von der MaÃ□nahme lÃ¤sst auch im subjektiven Bereich darauf schlieÃ□en, dass der KlÃ¤ger die MaÃ□nahme nicht mehr fortfÃ¼hren wollte. Dies entspricht auch seinem Vortrag im sich anschlieÃ□enden einstweiligen Rechtsschutzverfahren, in dem mitgeteilt wurde, dass der KlÃ¤ger die MaÃ□nahme nicht wieder antreten werde.Â

Jedenfalls ist auch die Alternative â□□Anlass fÃ¼r den Abbruch der MaÃ□nahme gegeben habenâ□□ erfÃ¼llt. Denn der Beklagte hat aufgrund der unentschuldigten Fehlzeiten unter dem 6.9.2019 den Abbruch der MaÃ□nahme eingeleitet. Hierbei handelte der Beklagte nicht allein aufgrund der bekannten Fehlzeiten, sondern bemÃ¼hte sich im Vorfeld sogar um eine Kontaktaufnahme zum KlÃ¤ger. Aus den Akten ist ersichtlich (Vermerk vom 26.8.2019) â□□ ohne dass das Schreiben vorliegt â□□ dass der KlÃ¤ger schriftlich gebeten habe, nicht mehr in dieser MaÃ□nahme teilnehmen zu mÃ¼ssen, da er sich damit Ã¼berfordert fÃ¼hle. Es fanden unter diesem Datum sowie unter dem 5.9.2019 jeweils eine Kontaktaufnahme des Beklagten zum Familienhelfer statt, der den KlÃ¤ger auf die weitere Teilnahmeverpflichtung an LoLA bzw. die Notwendigkeit einer TeilzeitbeschÃ¤ftigung neben der Abendschule hinweisen sollte. Zu einem Kontakt zwischen KlÃ¤ger und Beklagten kam es demnach nicht.

2. Der KlÃ¤ger war auch Ã¼ber die Rechtsfolgen seines Handelns schriftlich belehrt worden. In der von ihm unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung vom 23.7.2019 wurde er schriftlich ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass er verpflichtet war, an der in der Eingliederungsvereinbarung benannten MaÃ□nahme LoLA teilzunehmen. Auf die sich aus der Verletzung dieser Pflicht ergebenden Rechtsfolgen wurde er â□□ entsprechend der damaligen Rechtslage â□□ deutlich hingewiesen, insbesondere auch auf die verschÃ¤rften Sanktionen nach Â§ 31a Abs. 2 S. 4 SGB II (Bl. 11 ff. Verwaltungsakte).Â

3. Dem KlÃ¤ger steht fÃ¼r sein Verhalten auch kein wichtiger Grund zur Seite.Â

Eine Pflichtverletzung im Sinne des Â§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II lÃ¤ge nur dann nicht vor, wenn erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund fÃ¼r ihr Verhalten darlegen und nachweisen (Â§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II). Daran fehlt es.

Ein solch wichtiger Grund liegt hier nicht vor. Insbesondere ist der Besuch der Abendschule durch den KlÃ¤ger seit 20.8.2019 kein wichtiger Grund dafÃ¼r, an der MaÃ□nahme LoLA nicht weiter teilzunehmen. Eine Abendschule ist regelmÃ¤Ã□ig so

konzipiert, dass Menschen wÃ¤hrend des Tages erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nnen und dann am Abend zum Zwecke ihrer Fort- und Weiterbildung die Schule besuchen. Sie ist also gerade darauf ausgelegt, auch hinsichtlich ihrer Anforderungen, dass sie neben einer tagsÃ¼ber erfolgenden BeschÃ¤ftigung absolviert werden kann.Â

Weitere Anhaltspunkte zum Vorliegen eines wichtigen Grundes sind fÃ¼r die Kammer nicht ersichtlich und vom KlÃ¤ger auch nicht vorgetragen worden. Solche ergeben sich auch nicht aus der persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 4.3.2021. Insbesondere hat er keine weiteren UmstÃ¤nde dazu vorgetragen, die auf eine zum Zeitpunkt des Abbruchs der MaÃnahme bei ihm bestehende Ãberforderung durch den Besuch der MaÃnahme hindeuten kÃ¶nnte. Seine Angaben bestÃ¤tigen vielmehr die Beschreibung der MaÃnahme, nÃ¤mlich, dass es sich um ein niedrigschwelliges Angebot zur Schaffung einer Tagesstruktur, Bearbeitung der individuellen Ausgangssituation u.Ã¤ handelte (s. auch Bl. 66 Gerichtsakte).Â

4. Die damit an sich gesetzlich angeordnete Rechtsfolge fÃ¼r die vorgenannte festgestellte Pflichtverletzung eines unter 25-jÃ¤hrigen Leistungsberechtigten, nÃ¤mlich BeschrÃ¤nkung des Arbeitslosengeldes II auf die fÃ¼r die Bedarfe nach Â§ 22 zu erbringenden Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 31a Abs. 2 SGB II, ist jedoch nach dem Urteil des BVerfG vom 5.11.2019 nicht mehr anzunehmen. Unter BerÃ¼cksichtigung dieses Urteils ist zur Ãberzeugung der Kammer die Rechtsfolge (= Minderung des Arbeitslosengeldes II im Umfang von 30 % des maÃgebenden Regelsatzes) â wie sie der Beklagte vorliegend festgesetzt hat â rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Gegenstand des vorbezeichneten Urteils des BVerfG war die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Minderung staatlicher Leistungen zur Existenzsicherung, insbesondere zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und in diesem Rahmen die ZulÃ¤ssigkeit der Sanktionen nach Â§ 31a Abs. 1 S. 1-3 SGB II. Hierbei hat das BVerfG entschieden, dass Â§ 31a Abs. 1 SGB II mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit die HÃ¶he der Leistungsminderung 30 % des maÃgebenden Regelbedarfs Ã¼bersteigt. Eine Minderung i.H.v. 30 % wird dagegen der HÃ¶he nach als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden angesehen. Allerdings hat das BVerfG eine EinschrÃ¤nkung dahingehend getroffen, dass eine Leistungsminderung i.H.v. 30 % des maÃgebenden Regelbedarfs nur dann zumutbar ist, wenn in einem Fall auÃergewÃ¶hnlicher HÃ¤rte von der Sanktion abgesehen werden kann und die Minderung nicht unabhÃ¤ngig von der Mitwirkung der Betroffenen starr andauert. Das BVerfG hat angeordnet, dass die Sanktionsregelung des Â§ 31a Abs. 1 SÃ¤tze 1, 2 und 3 und Â§ 31b SGB II in den FÃ¤llen des Â§ 31 Abs. 1 SGB II mit den tenorierten EinschrÃ¤nkungen weiter anwendbar seien (BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 â 1 BvL 7/16 -, juris,Rn 218). Zum Zeitpunkt der UrteilsverkÃ¼ndung nicht bestandskrÃ¤ftige Bescheide Ã¼ber Leistungsminderungen nach Â§ 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II sind, soweit sie Ã¼ber eine Minderung i.H.v. 30 % des maÃgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben (a.a.O. Rn 222).

Zwar hat sich das BVerfG in der vorbezeichneten Entscheidung nicht mit den

speziell geregelten Sanktionen fÃ¼r Leistungsberechtigte unter 25 Jahren (Â§ 31 Abs. 2 S. 1-3 SGB II) auseinandergesetzt, jedoch ist zur Ãberzeugung der Kammer der Inhalt dieser Entscheidung auch auf diese FÃ¤lle zu Ã¼bertragen. Das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums gilt auch fÃ¼r Leistungsberechtigte, die jÃ¼nger als 25 Jahre sind. Diesem VerstÃ¤ndnis ist offenbar auch der Beklagte gefolgt, indem er den zur Zeit der UrteilsverkÃ¼ndung noch nicht bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 15.10.2019 entsprechend der Anwendungsanordnung des BVerfG zu Â§ 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II Ã¤nderte und nunmehr im Widerspruchsbescheid eine Minderung i.H. von nur 30 % des maÃgebenden Regelbedarfs festsetzte.

b) Auch unter BerÃ¼cksichtigung der vom BVerfG angeordneten PrÃ¼fung dazu, ob eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte vorliegt oder ob die Mitwirkungspflicht nachtrÃ¤glich erfÃ¼llt bzw. die kÃ¼nftige Bereitschaft dazu ernsthaft und nachhaltig erklÃ¤rt wird, sind die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden.

Zwar ist der Ausgangsbescheid vom 15.10.2019 zu einem Zeitpunkt ergangen, als das Urteil des BVerfG noch nicht vorlag, so dass sich daher die Frage stellt, ob die PrÃ¼fung einer auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte bzw. die Wohlverhaltensregelung vorliegend Ã¼berhaupt Anwendung finden. Dies mag zu verneinen sein, wenn auch der Leistungsminderungszeitraum bis zum 5.11.2019 bereits abgelaufen war. Hier allerdings begann der Minderungszeitraum erst mit dem 1.11.2019, so dass dieser grÃ¶Ãtenteils in der Zeit nach der VerkÃ¼ndung des Urteils des BVerfG liegt; der Widerspruchsbescheid erging sogar erst im Mai 2020. Bei dieser Fallkonstellation hÃ¤lt die Kammer die PrÃ¼fung von HÃ¤rte und Wohlverhaltensregelung fÃ¼r erforderlich. Der Beklagte hat im angefochtenen Widerspruchsbescheid dementsprechend auch sowohl AusfÃ¼hrungen zum HÃ¤rtefall als auch zur Wohlverhaltensregelung gemacht. Unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer â□auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rteâ□ sieht auch die Kammer keinen Anlass, von der dreimonatigen Sanktionsdauer abzusehen. Eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte liegt nicht vor. Der Beklagte hat sich nÃ¤mlich bemÃ¼ht, den KlÃ¤ger, der sich fortlaufend in einer schwierigeren familiÃ¤ren Situation befand, in eine individuelle passgenaue MaÃnahme zu vermitteln. Dass der KlÃ¤ger die MaÃnahme letztendlich nicht fortfÃ¼hrte und stattdessen den Besuch der Abendschule favorisierte und diesen auch antrat, stellt keine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte dar. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass der Besuch der Abendschule eine sofortige Einstellung der MaÃnahmeteilnahme ohne RÃ¼cksprache mit dem MaÃnahmetrÃ¤ger und dem Beklagten erfordert hÃ¤tte. Zumal das Thema Besuch der Abendschule und gleichzeitige Teilnahme an dem Projekt LoLA ausweislich des Vermerks vom 14.8.2019 zwischen KlÃ¤ger und Beklagtem vereinbar war. Weitere Anhaltspunkte, insbesondere neue, plÃ¶tzlich auftauchende weitere persÃ¶nliche Schwierigkeiten ergeben sich weder aus der Aktenlage, noch werden solche vom KlÃ¤ger vorgetragen. Auch hat der KlÃ¤ger in der Zeit nach Abbruch der MaÃnahme zu keinem Zeitpunkt gezeigt, dass er in Zukunft erneut mitwirken mÃ¶chte und z.B. den Wiedereintritt in die MaÃnahme angeboten bzw. ein solches Interesse gezeigt. Im Gegenteil, so teilte er â□ wie aus dem angefochtenen Widerspruchsbescheid hervorgeht â□ im einstweiligen Rechtsschutzverfahren definitiv mit, dass er die angeordnete MaÃnahme nicht wieder antreten werde.

Angesichts dieser UmstÃ¤nde lagen keine Anhaltspunkte fÃ¼r ein Wohlverhalten vor, das geeignet sein kÃ¶nnte zu einer VerkÃ¼rzung der Sanktionsdauer zu fÃ¼hren.

c) Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers und seinem Verweis auf den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26.11.2019 â L 29 AS 2004/19 B ER -, hÃ¤lt die Kammer auch eine ausdrÃ¼ckliche Belehrung Ã¼ber die Wohlverhaltensregelung wÃ¤hrend des laufenden Minderungszeitraumes im vorliegenden Fall nicht fÃ¼r erforderlich. Der vorzitierte Beschluss enthÃ¤lt lediglich den Tenor, so dass bei fehlender Kenntnis der Tatsachengrundlage eine Vergleichbarkeit zum vorliegenden Einzelfall nicht festgestellt werden kann. Vorliegend stÃ¼tzt sich die Kammer darauf, dass der KlÃ¤ger bereits im Eilverfahren im November 2019 deutlich zum Ausdruck gebracht hatte, dass er die MaÃnahme nicht fortfÃ¼hren wollte. Der rechtskundig vertretene KlÃ¤ger hÃ¤tte aber bereits im Eilverfahren die Mitwirkung nachholen bzw. dem Beklagten seine zukÃ¼nftige Mitwirkung anbieten kÃ¶nnen. Beides ist nicht erfolgt. Bereits aus diesen tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nden ist zumindest im vorliegenden Fall eine gesonderte Belehrung des Beklagten fÃ¼r das so genannte Wohlverhalten nicht erforderlich.Â

5. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Beklagte bei der Feststellung des dreimonatigen Minderungszeitraumes die gemÃ¤Ã Â§ 31b Abs. 1 S. 4 SGB II erforderliche ErmessensausÃ¼bung nicht vornahm.Â

Nach dieser Regelung âkannâ der TrÃ¤ger bei erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Auszahlungsanspruch in HÃ¶he der Bedarfe nach Â§Â§ 20 und 21 unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls auf sechs Wochen verkÃ¼rzen. Dieser geforderten Ermessensentscheidung ist der Beklagte nachgekommen. Im Ausgangsbescheid vom 15.10.2019 fÃ¼hrte der Beklagte aus, dass eine VerkÃ¼rzung des Minderungszeitraums auf 6 Wochen nach AbwÃ¤gung der vorliegenden UmstÃ¤nde mit den Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt sei. Dies zeigt, dass der Beklagte ausgehend von dem maÃgebenden Sachverhalt eine beanstandungsfreie Ermessensentscheidung traf. Hierzu war es nicht erforderlich, die abgewogenen Belange im Einzelnen ausdrÃ¼cklich zu benennen. Insbesondere ist es fÃ¼r die Kammer nachvollziehbar, dass die UmstÃ¤nde des Abbruchs der MaÃnahme und das Verhalten des KlÃ¤gers dabei keinen zwingenden Anhalt boten, zu Gunsten des KlÃ¤gers eine VerkÃ¼rzungsentscheidung zu treffen. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger die Abendschule besuchte â die er im Ãbrigen nach einem Jahr abbrach â stellt offenkundig keinen Grund dar, ohne Einvernehmen mit dem Beklagten und dem MaÃnahmetrÃ¤ger die begonnene MaÃnahme eigenmÃ¤chtig abzubrechen. Dann aber ist dies auch kein zu seinen Gunsten zu berÃ¼cksichtigendes Argument im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung eine VerkÃ¼rzung der Sanktionsdauer annehmen zu mÃ¼ssen.

6. Nach alldem war die Klage insgesamt abzuweisen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.Â

III. Die Berufung war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024